

Große Kreisstadt Donauwörth



Bebauungsplan „Bestattungswald Donauwörth (Stiegelschlag)“

Anlage:
*Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3c Satz 1 UVPG
(Screening-Unterlage)*

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Donauwörth**
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

Wemding, 03.08.2018

1. Vorbemerkungen

Das geplante Vorhaben umfasst die Einrichtung eines Bestattungswaldes im Stadtwald Donauwörth (s. Abb. 1).



Abb. 1: Planzeichnung Bebauungsplan (verkleinerte Darstellung ohne Maßstab)

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt rd. 54.830 m².

Gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für den „Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m²“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, „ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht“ (Screening, Prüfung der UVP-Erfordernis für die Gesamtmaßnahme).

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Der Ablauf der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist schematisch in nachfolgender Abbildung 2 dargestellt.

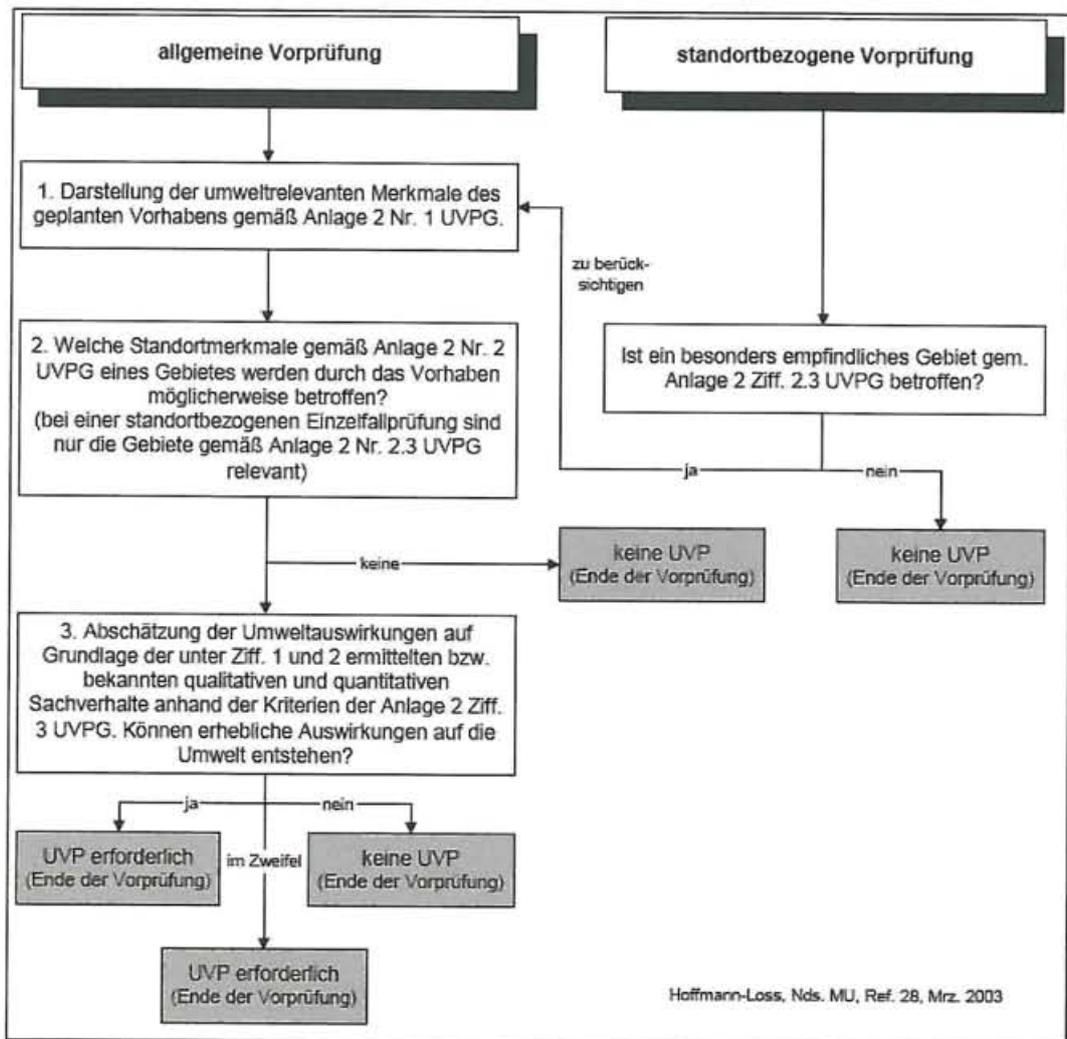


Abb. 2: Ablaufschema von allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls

Die Erarbeitung der nachfolgenden Screening-Unterlage erfolgt auf Grundlage der Anlage 2 zum UVPG.

Da für das Screening über die Anlage 3 zum UVPG hinaus kein einheitlicher Rahmen vorgegeben ist, orientiert sich die Erarbeitung des Weiteren am „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (BMU, Endfassung vom 14.08.2003).

2. Allgemeine Vorprüfung

UVP-Pflicht im Einzelfall

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Screening nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 UVPG

1. Bauherr/Betreiber

Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Telefon, Fax, e-mail

Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth,
Tel.: 0906/789-0, Fax: 0906/789-999,
e-mail: stadt@donauwoerth.de

Betreiber (falls nicht identisch mit dem Bauherrn)

2. Baugrundstück/Betriebsgelände

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer

Stadt Donauwörth, Fl.-Nrn. 2579 (Tfl. Wald) und 2583 (Tfl. Wald), jeweils Gmkg. Donauwörth

3. Vorhaben/Anlage

Kurze Bezeichnung des Vorhabens

Bebauungsplan „Bestattungswald / Naturfriedhof Donauwörth (Stiegelschlag)“

4. Merkmale des Vorhabens

4.1 Größe des Vorhabens

Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen
Gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für den „Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m²“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.
Das geplante Vorhaben umfasst die Einrichtung eines Bestattungswaldes im Stadtwald Donauwörth. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt rd. 54.830 m².

4.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

(Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt): Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben

Beisetzung der Asche von Verstorbenen in Urnen an ca. 50 - 70 geeigneten, langlebigen Ruhebäumen je Hektar mit bis zu 12 Urnenplätzen je Baum und einem kreisförmigen Abstand vom etwa 2 m um den Baum. Pflege des Baumbestandes ohne forstliche Bewirtschaftung. Abgrenzung des Bestattungswaldes durch Anlage eines ca. 3 m breiten Mulchstreifens (Einsaat mit einer Wildblumensaatmischung). Anlage eines schotterbefestigten Andachtsplatzes für Trauerfeiern etwa in der Mitte des Plangebiets, eines 2 m breiten Fußweges und von Längsparkplätzen an der direkt angrenzenden Perchtoldsdorfer Straße.

4.3 Abfall-/Abwassererzeugung

Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (Überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.

4.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)

Zur rechnerischen Abschätzung der Anzahl der potenziell einbringbaren Urnen unter Berücksichtigung der geologischen Standortverhältnisse, der geogenen Hintergrundgehalte und der örtlichen Grundwassersituation wurde ein Bodengutachten erarbeitet (HPC 31.07.2018). Danach können aus bodenschutzrechtlicher Sicht pro Hektar und Jahr 102 Urnen im Bereich des geplanten Bestattungswaldes eingebracht werden.

Teilweise Auslichtung des Waldes, dabei jedoch Erhalt der alten, hohen, für Natur und Landschaft wertvollen Bäume. Förderung / Erhalt einer naturnahen Waldentwicklung durch Einbringen von Totholz.

Zur Vermeidung maßgeblicher Funktionsverluste oder Beeinträchtigungen von Quartiermöglichkeiten der Bechsteinfledermaus sowie zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Gelbbauchunke werden artspezifische Maßnahmen durchgeführt (s. FFH-Vorprüfung).

4.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?

Zur Verbesserung der Sorptions- und Rückhalteprozesse gegenüber Schwermetallen wird im Bodengutachten (HPC 31.07.2018) empfohlen, eine dünne Schicht (ca. 0,1 bis 0,2 m) Humus oder Kalk unterhalb der Einbringungsorte der Urnen zu verteilen.

5. Standort des Vorhabens

5.1 Nutzungskriterien

Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Stadt Donauwörth im Donauwörther Forst „Stiegelschlag“ und wird vorwiegend als Waldfläche genutzt. In und um den Wald sind unbefestigte Wege vorhanden, im Südosten verläuft die „Perchtoldsdorfer Straße“.

5.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Vorkommen von Gelbbauchunke und Bechsteinfledermaus, Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“

5.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotop etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Vorkommen von Gelbbauchunke und Bechsteinfledermaus, Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“

5.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete

...soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldet / ausgewiesene Gebiete
FFH-Gebiet 7230-371 „Donauwörther Forst mit Standortsübungsplatz und Harburger Karab“ (s. Abb. 3).

5.3.2 Naturschutzgebiete

...gemäß § 23 BNatSchG
Keine (s. Abb. 3).

5.3.3 Nationalparke

...gemäß § 24 des BNatSchG
Keine (s. Abb. 3).

5.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiet LSG-00565.01 „Naturpark Altmühltal“ (s. Abb. 3).

5.3.5 gesetzlich geschützte Biotope

...gemäß § 30 BNatSchG

Keine (s. Abb. 3).

5.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen

Keine (s. Abb. 3).

5.3.7 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien

5.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)

5.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.

Keine (s. Abb. 3).

5.3.10 FFH-Gebiete

FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG oder Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie oder Habitatrichtlinie:

FFH-Gebiet 7230-371 „Donauwörther Forst mit Standortsübungsplatz und Harburger Karab“ (s. Abb. 3).

3. Zusammenfassung, gutachterliches Fazit

Geplant ist die die Einrichtung eines Bestattungswaldes im Stadtwald Donauwörth. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt rd. 54.830 m².

Das Plangebiet liegt sowohl im FFH-Gebiet 7230-371 „Donauwörther Forst mit Standortübungsplatz und Harburger Karab“ als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00565.01 „Naturpark Altmühltal“. Weitere Schutzgebiete gemäß den Naturschutzgesetzen oder Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind nicht vorhanden. Auch sind weder Wasserschutzgebiete vorhanden noch für die vom Vorhaben direkt betroffenen Grundstücke Bau- oder Bodendenkmale bekannt (s. Abb. 3).

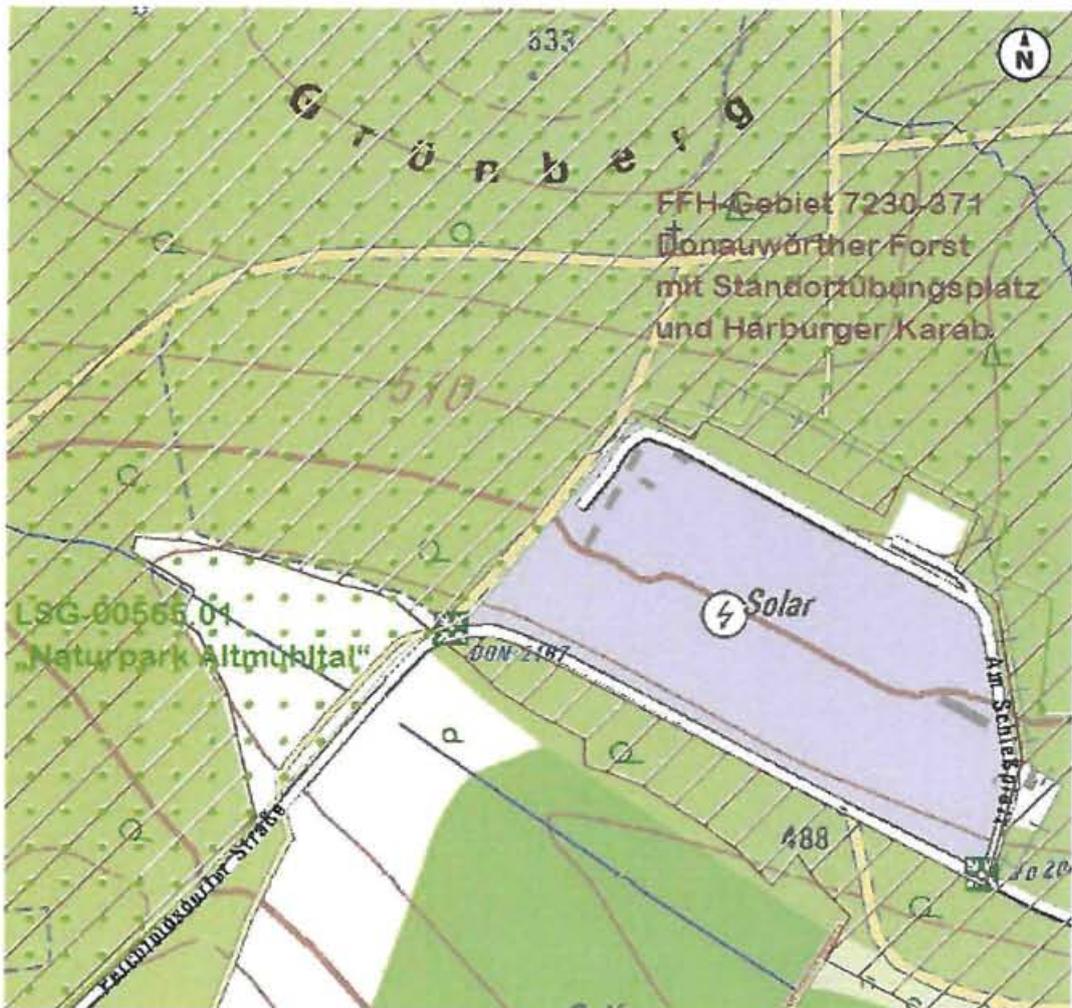


Abb. 3: Schutzgebiete/-ausweisungen im Umfeld des geplanten Vorhabens

Für die Einrichtung des Bestattungswaldes erfolgt eine teilweise Auslichtung des Waldes, dabei jedoch Erhalt der alten, hohen, für Natur und Landschaft wertvollen Bäume. Durch Einbringen von Totholz in der vorgesehenen Ausgleichsfläche wird eine naturnahe Waldentwicklung erhalten bzw. gefördert.

Zur Vermeidung maßgeblicher Funktionsverluste oder Beeinträchtigungen von Quartiermöglichkeiten der Bechsteinfledermaus sowie zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Gelbbauchunke werden artspezifische Maßnahmen durchgeführt (s. FFH-Vorprüfung).

Im Bestattungswald soll erfolgen die Beisetzung der Asche von Verstorbenen in Urnen an ca. 50 - 70 geeigneten, langlebigen Ruhebäumen je Hektar, bis zu 12 Urnenplätzen je Baum in einem kreisförmigen Abstand vom etwa 2 m um den Baum. Unter Berücksichtigung der geologischen Standortverhältnisse, der geogenen Hintergrundgehalte und der örtlichen Grundwassersituation können aus bodenschutzrechtlicher Sicht pro Hektar und Jahr 102 Urnen im Bereich des geplanten Bestattungswaldes eingebracht werden (Bodengutachten HPC 31.07.2018). Zur Verbesserung der Sorptions- und Rückhalteprozesse gegenüber Schwermetallen sollte unterhalb der Urnen eine dünne Schicht (ca. 0,1 bis 0,2 m) Humus oder Kalk eingebracht werden.

Zusammenfassend ergibt sich damit für die allgemeine Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus Sicht des Gutachters als nicht erforderlich erachtet wird.

Eine Entscheidung hierüber bleibt der zuständigen Fachbehörde vorbehalten.

Aufgestellt: Wemding, 03.08.2018



Dr. W. Schmidt